

**Satzung  
des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Coburg**

vom 24.07.2008 (Coburger Amtsblatt Nr. 32 S. 176 vom 15.08.2008)

Aufgrund Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 16/2006, Seite 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979), erlässt die kreisfreie Stadt Coburg folgende Satzung:

**Satzung  
des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Coburg**

**§ 1  
Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung "Amt für Jugend und Familie".
- (2) Dem Amt für Jugend und Familie obliegen
  1. die nach dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch und dem Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AGSG) zugewiesenen Aufgaben.
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie werden durch den Jugendhilfesrat und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

**§ 2  
Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie**

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Coburg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von der dafür bestellten Leitung des Amtes für Jugend und Familie geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfesrates bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfesrates und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften. Ferner vollzieht es die Gremienbeschlüsse (s. u. Geschäftsordnung Pkt. 8. Jugendhilfesrat).

**§ 3  
Name und Mitglieder des Jugendhilfesrates**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss führt den Namen "Jugendhilfesrat". Ihm gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl 1, wenn der Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfesrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestelltes Stadtratsmitglied als Vorsitzender (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
- b) Insgesamt 8 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg (§ 71 Abs. 1 Nr. (1) 1. Alternative SGB VIII).
- c) 6 Personen, die auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Nr. (2) SGB VIII)

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Die in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis einschl. 8 AGSG genannten Personen.
- b) Gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je 1 Person aus dem Bereich der evangelisch-lutherischen und der katholischen Kirche.

## **§ 4** **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfesenates**

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfesenates werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger des freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1) und 2) entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfesenats (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

## **§ 5** **Aufgaben des Jugendhilfesenats**

- (1) Der Jugendhilfesrat beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfesrat soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes ist der Jugendhilfesrat zu hören.
- (3) Der Jugendhilfesrat hat das Recht an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfesrat nimmt ferner insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
4. Entwicklung und Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorberatung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat.
5. Vorberatung des Abschnittes "Jugendhilfe" des Haushaltplanes.
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
7. Beschluss über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verb. mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfesrat kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder Richtlinien beschließen.
8. Erlass von Regelungen über den Geschäftsgang im Jugendhilfesrat.

## § 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfesrat führt der Oberbürgermeister; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrates, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrates zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er in diesem Falle ein weiteres Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfesrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfesrates oder dem Amt für Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Jugendhilfesrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Jugendhilfesrats sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Über die Sitzungen des Jugendhilfesrats wird eine Niederschrift gefertigt (siehe § 2 Abs. 4).
- (7) Soweit der Jugendhilfesrat nichts anderes beschließt, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates Coburg sinngemäß auch für den Jugendhilfesrat. Dies gilt insbesondere für die Einladungen zu den Sitzungen.

## § 7 Form der Beschlüsse

Beschlüsse des Jugendhilfesrats werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**§ 8**  
**Unterausschüsse**

Vorberatende Unterausschüsse werden nicht gebildet.

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte, Richter und Angestellte im Öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfesena auf Grund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfesenates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt ein Zwölftel der monatlichen pauschalierten Aufwandsentschädigung, wie sie den Stadtratsmitgliedern der Stadt Coburg nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gewährt wird. Daneben wird nach den Bestimmungen der eben genannten Satzung auch eine Verdienstausfallentschädigung gezahlt. Die Entschädigungen sind auf volle Euro-Beträge zu runden.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfesenats teilnehmen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Coburg vom 29.10.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 41 S. 113 ff vom 16.11.2001) außer Kraft.

Coburg, 24.07.2008  
STADT COBURG

*gez. Norbert Kastner*

Norbert Kastner  
Oberbürgermeister